

Nacktheit

Das Titelbild einer Satirezeitschrift löst elf Beschwerden beim Deutschen Presserat aus. Leserinnen und Leser, Politiker, Künstler und das P.E.N-Zentrum der Bundesrepublik beklagen einen Verstoß gegen gute Sitten, eine Verletzung der Intimsphäre sowie eine Diffamierung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Augenscheinlich wurden auf zwei nackte Körper in einer Pose sexuellen Inhalts die Porträts von Bundeskanzler Helmut Kohl und von Bärbel Bohley, einer herausragenden Vertreterin der Bürgerrechtsbewegung in der ehemaligen DDR, montiert. Die Fotomontage trägt die Überschrift „Kohls Neue: Ist es mehr als Freundschaft?“. Einer der Beschwerdeführer ist der Meinung, die der Montage zugrunde liegende politische Frage hätte auch ohne die Mittel des Sexismus, der Obszönität und der Pornographie satirisch dargestellt werden können. Die Zeitschrift erklärt, Thema der Titelcollage seien die Treffen einer kleinen Gruppe von Bürgerrechtlern, deren Symbolfigur Bärbel Bohley sei, mit Bundeskanzler Helmut Kohl. Diese politische Nähe zur CDU sei von einzelnen Parteien und den meisten Bürgerrechtlern heftig attackiert worden. Die Abbildung sei als Fotomontage bzw. Collage deutlich gekennzeichnet. Verstanden worden sei sie als Allegorie, als satirisch überspitztes Zeichen einer politischen Verbindung der Abgebildeten. Der Bildgehalt knüpfte also nicht am Intimleben der Betroffenen an, so dass es absurd sei zu behaupten, er verletze deren Intimsphäre. Dass eine politische Verbindung satirisch mit sexuellen Inhalten ausgedrückt werde, habe eine lange historische Tradition. Den Vorwurf der pornographischen Darstellung weist die Chefredaktion gleichfalls zurück. Der Autor habe augenfällig alle pornographischen Details vermieden. (1996)

Der Presserat ist sich einig, dass das Titelbild der Zeitschrift die Würde der darin Abgebildeten verletzt. Er ahndet den Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex mit einer öffentlichen Rüge. Satire darf unter dem Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung und Kunst „alles“ – aber nicht alles. Ihre Grenze findet sie unter anderem in einem offenkundigen Missverhältnis zwischen der (öffentlichen) Bedeutung ihres Themas und der Schärfe ihrer Angriffsmittel. Ein solches Missverhältnis sieht der Presserat im vorliegenden Fall gegeben. Das Recht der betroffenen Personen, den Grad und Anlass ihrer Nacktheit in der öffentlichen Darstellung selbst zu bestimmen, wird in der angegriffenen Darstellung verletzt. Die von einem Teil der Öffentlichkeit als anstößig empfundenen politischen Kontakte zwischen Bohley und Kohl rechtfertigten auch bei Ausschöpfung der satirischen Mittel nicht den Eingriff in die geschützte Sphäre der Betroffenen. Dabei spielt es hier keine Rolle, ob der Eingriff mit Hilfe einer realistischen oder eine fiktiven Situation erfolgt. (B 8/96)

(Siehe auch „Satire“)

Aktenzeichen:B 8/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge